

**32. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht  
Universität zu Köln, 30. März bis 2. April 2011**

**„Paradigmen im internationalen Recht“**

**Rollen von Rechtsdenkern und Praktikern – aus völkerrechtlicher Sicht**

*Anne Peters*

**Gliederung**

**A. Problemstellung und Methode**

**B. Die Rollen des Völkerrechtsdenkers**

*I. Forscher*

*II. Lehrer*

**C. Die Rollen des Völkerrechtspraktikers**

*I. Vielfalt der Rollen: In der Rechtssetzung, Rechtsanwendung und -durchsetzung*

*II. Die Völkerrechtsberater und Gutachter*

1. Die Regierungsberater
2. Berater und Rechtsvertreter vor Gericht

*III. Die Richter*

**D. Gemeinsame Züge (und gemeinsame Probleme) beider Rollen**

*I. Beruf und Berufung*

1. Gestaltung
2. Für die Ehre, nicht für Geld
3. Für Gemeinwohl und Gerechtigkeit

*II. Völkerrechtsdenker, Praktiker und Politik*

1. Der politische Völkerrechtspraktiker
2. Der politische Völkerrechtsdenker
3. „Speaking law to power“

**E. Die Unterschiede zwischen den Rollen**

*I. Der Weg und der Stil*

1. Bewahrung versus Innovation
2. Ergebnisorientierung versus Ergebnisoffenheit
3. Pragmatismus versus Systematik

## **II. Erfolg und seine Messbarkeit**

1. Erfolg des Praktikers
2. Erfolg des Rechtsdenkers
  - Zieldefinition
  - Zitierungen als „proxy“ für Einfluss

## **III. Autorität, accountability und akademische Freiheit**

1. Autorität zur Mitwirkung an der Rechtserzeugung
2. Rechenschaftspflichtigkeit (*accountability*) im Principal-Agent-Verhältnis
3. Befassungszwang im Gegensatz zur akademischen Freiheit

## **F. Beziehungen zwischen den Systemen „Praxis“ und „Reflexion“: Wechselseitige Inspiration und Irritation**

### **I. Praxis im Dienst der Reflexion**

1. Themenlieferant
2. Praxistest der Theorien

### **II. Reflexion im Dienst der Praxis**

1. Völkerrechtsbezogene Reflexion nicht nur als angewandte, sondern auch als Grundlagenforschung
2. Völkerrechtsbezogene Reflexion nicht nur als Dogmatik
  - Völkerrechtsdogmatik als Praxisanleitung und ihre Probleme
  - Praxisfernere Reflexion: Empirie, Rechtstheorie, Rechtsethik
3. Völkerrechtsbezogene Reflexion nicht nur als positive, sondern auch als normative Analyse
  - Positive Analyse: Beschreibung, Erklärung und Prognose der Praxis
  - Normative Analyse: Rechtfertigung oder Kritik der Praxis, Vorschläge für neue Praxis

## **G. Doppelrollenträger**

### **I. Synergieeffekte**

1. Bessere Praktiker durch parallele Tätigkeit als Wissenschaftler
2. Bessere Wissenschaftler durch parallele Tätigkeit als Praktiker

### **II. Rollenkonflikte**

1. Störungen der Denkerrolle durch praktische Tätigkeit
  - Ergebnisorientierung unvereinbar mit Ergebnisoffenheit
  - Distanzverlust als Gefährdung der Unvoreingenommenheit
  - Beeinträchtigung der Kritikfähigkeit und damit der Kontrollfunktion
  - Das Damoklesschwert des Selbstwiderspruchs
2. Störung der Praktikerrolle durch bias gegenüber *eigener* wissenschaftlicher Vorarbeit
3. Rollenkonflikte des Richters
4. Abhilfe
  - Unvereinbarkeitsvorschriften?
  - Transparenz

## **H. Fazit und Ausblick**

- Die Rolle der Experten: Zwischen Rechtspluralismus und Expertokratie
- Bereicherung oder Belastung der Doppelrollenträger: Eine Frage des Maßes
- „invisible college“ und „invisible bar“

## Thesen

### zu B. Die Rollen des Völkerrechtsdenkers

1. Für die von mir Befragten scheint nicht der Erkenntnisgewinn, sondern die Lehre im Vordergrund zu stehen.

### zu C. Die Rollen des Völkerrechtspraktikers

2. Die Praktikerrollen sind (mit Einschränkungen) anhand der Funktionen Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung systematisierbar, wobei Praktiker unmittelbar oder mittelbar rechtsgestaltend tätig sein können.

3. Die Rolle der Regierungsberater ist ambivalent, da sie sowohl Aufklärung als auch Advokatur verlangt. Vermieden werden muss sowohl die Technizität als auch die Verbrämung von völkerrechtlichem Unrecht.

### zu D. Gemeinsame Züge (und gemeinsame Probleme) beider Rollen

4. In beiden Rollen ist das Völkerrecht sowohl Beruf als auch Berufung.

5. Die intrinsische Motivation der Denker sollte im Idealfall der Wissensgewinn sein. Damit ist aber das extrinsische Interesse verknüpft, als Urheber dieses Wissensgewinns anerkannt zu werden.

6. Viele der befragten Völkerrechtspraktiker empfinden als größte Herausforderung die politischen Implikationen des sich ihnen stellenden Rechtsproblems.

7. Die Rolle des Völkerrechtsdenkers ist ebenfalls eine politische, weil der Denker über politisches Recht reflektiert und weil die meisten Wertungen des Denkers politische Implikationen haben.

8. Das „Politischere“ der Tätigkeit des Praktikers hängt nicht notwendig an der von ihm bearbeiteten Thematik, sondern – im Falle identischer Themen – an den Textarten, die der Praktiker produziert und den Rechtswirkungen, die diesen beigemessen werden.

9. „Speaking law to power“ ist die Aufgabe aller Völkerrechtler, insbesondere der *legal adviser*. Ihre Erfüllung verlangt ihnen Fingerspitzengefühl und Mut ab. Manchmal muss Rat gegeben werden, auch wenn dieser nicht offiziell erbeten wird.

10. Die moralische Frage, wann der Rücktritt geboten ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Unter Umständen kann das Festhalten am Amt, trotz der damit verbundenen Mitwirkung an Scheinlegalisierungen, Schlimmeres verhindern.

### zu E. Die Unterschiede zwischen den Rollen

11. Die Befragten gaben an, dass sie in ihrer Rolle als Rechtspraktiker konservativer, ergebnisorientierter, taktischer und pragmatischer vorgehen als in der Rolle des Rechtsdenkers.

12. Der Erfolg des Rechtspraktikers ist klarer definiert und leichter messbar als der des Rechtsdenkers.

13. Das Ziel mancher Rechtsdenker ist es, allgemeine Erkenntnisse zu gewinnen, das Ziel anderer ist es, einen Entscheidungsentwurf oder eine Vertragsvorlage zu liefern. Es ist fraglich, ob die Zielerreichung mit der Zählung von Zitierungen gemessen werden kann.

14. Rechtsdogmatische Aussagen eines Rechtsdenkers können denselben propositionalen Gehalt und dieselbe (oder sogar eine höhere) epistemische Autorität als die eines Richters haben.

15. Obwohl Art. 38 Abs. 1 lit. d) IGH-Statut „richterliche Entscheidungen“ und die „Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen“ „als Hilfsmittel zur Feststellung von

Rechtsnormen“ nennt, fehlt insbesondere den „Lehrmeinungen“ die institutionelle Autorität zur Rechtssetzung.

16. Der doppelte Mangel, der in der fehlenden Rechtserzeugungsmacht und der damit einhergehenden fehlenden *accountability* des Denkers liegt, ist eine Funktionsbedingung seiner akademischen Freiheit.

17. Eine Konsequenz der Unverantwortlichkeit des Denkers ist seine Freiheit zur Meinungsänderung. Demgegenüber unterliegt der Praktiker einem Bearbeitungszwang und einer starken Konsistenzanforderung.

### **zu F. Beziehungen zwischen den Systemen „Praxis“ und „Reflexion“**

18. Die Völkerrechtspraxis dient der Reflexion, indem sie Themen liefert und die Möglichkeit zum Testen von Theorien bietet.

19. Die Völkerrechtsreflexion erhält durch ihren praktischen Nutzen ihre Daseinsberechtigung, und sie muss sich in der Praxis bewähren.

20. Dennoch soll sich die völkerrechtsbezogene Reflexion in dreifacher Hinsicht relativ von der Praxis emanzipieren, weil dies langfristig der Praxis zugute kommt.

(1) Sie soll nicht nur als angewandte, sondern auch als Grundlagenforschung betrieben werden.

(2) Die Dogmatik als Praxisanleitung soll durch weitere, praxisfernere Reflexionstypen, nämlich Empirie, Rechtstheorie sowie Rechtsethik, ergänzt werden.

(3) Geboten ist nicht nur die positive Analyse (Beschreibung, Erklärung und Prognose der Praxis), sondern auch die normative Analyse (Rechtfertigung oder Kritik der Praxis und Vorschläge für neue Praxis).

### **zu G. Doppelrollenträger**

21. Praktiker können durch eine parallele Tätigkeit als Wissenschaftler zu besseren Praktikern werden.

22. Umgekehrt können Völkerrechtsdenker bessere Wissenschaftler werden, wenn sie auch Praktiker sind.

23. Die Denkerrolle kann aber durch die praktische Tätigkeit gestört werden, weil die Ergebnisorientierung unvereinbar mit der wissenschaftlichen Ergebnisoffenheit ist und weil der Distanzverlust die Unvoreingenommenheit gefährdet sowie die Kritikfähigkeit und damit die Kontrollfunktion der Denker als *EpCom* beeinträchtigt.

24. Ein Antrag auf Disqualifikation eines internationalen (Schieds-)richters wegen seiner früheren Publikationen ist nur in dem seltenen Fall begründet, dass letztere so spezifisch fallbezogen sind, dass sie eine unvoreingenommene (schieds-)richterliche Entscheidung zu verhindern drohen.

25. Dennoch führt die Angst vor dem Selbstwiderspruch und vor Befangenheitsanträgen zu einer Hemmung der wissenschaftlichen Publikationstätigkeit und zur Selbstzensur der Doppelrollenträger.

26. In umgekehrter Richtung kann die Praxis eines Doppelrollenträgers durch seinen *bias* gegenüber den eigenen wissenschaftlichen Auffassungen gestört werden.

27. Jeder Vorschlag zur Normierung von Standesregeln muss zwischen den Vorteilen der Sachkunde und Nachteilen von Rollenkonflikten abwägen.

Unvereinbarkeitsvorschriften sind (außer in Bezug auf die Richterrolle) nicht geboten, weil die Vorteile der Mehrfachrollen und auch des Rollentausches deren Gefahren deutlich überwiegen. Transparenz stellt eine ausreichende Abhilfe dar.

## H. Fazit und Ausblick

28. Die Rechtsdenker und die meisten der Praktikertypen spielen die gemeinsame Rolle des Experten. Die Expertise kann jedoch die politische Legitimation nicht ersetzen.

29. Für die Doppelrollenträger gilt, dass alle genannten Aspekte der gegenseitigen Bereicherung in Nachteile umschlagen können, wenn sie übertrieben werden.

30. Doppelrollen wie auch die Rollentausche sind letztlich deshalb unproblematisch, weil es insgesamt viele Teilnehmer an allen Arten des juristischen Diskurses gibt.

31. Dennoch sollte jeder einzelne Diskursteilnehmer dadurch zur Sicherung der Qualität der Völkerrechtspraxis und -reflexion beitragen, dass er sich regelmäßig bewusst macht, wo er sich gerade aufhält: Im „invisible college“ oder im „invisible bar“.

|  |
|--|
| <b>Interviewfragen zum Thema „Rollen von Rechtsdenkern und Praktikern“</b> |
|--|

### I. Praktiker

1. Bitte beschreiben Sie ganz konkret die von Ihnen ausgeübte Rolle bzw. Rollen als Rechtspraktiker (z.B. Richter, Schiedsrichter, unabhängiger Experte, Regierungsberater, Anwalt, Gutachter, etc.).

2. Können Sie eine (oder mehrere) Ihrer zentralen „Mission/en“ (oder auch nur Motivationen) als Rechtspraktiker nennen? (z.B. der Gerechtigkeit zum Sieg zu verhelfen, dem Klienten dienen, o.ä.)? Haben Sie einen großen Praktiker als Vorbild?

3. Haben sich neue Rollen in der Praxis aus einer früheren, anderen Praktikerrolle für Sie ergeben (z.B. vom Mitglied der ILC zum Richter am IGH)?

4. Was empfinden Sie als Ihren größten Erfolg als Rechtspraktiker?

5. Was war bisher für Sie in Ihrer Rolle als Rechtspraktiker die größte Herausforderung bzw. das größte Problem?

6. Wie laufen die Willensbildung und die Arbeitsteilung in einem Kollegium/in einem Team von Rechtspraktikern ab, die gemeinsam an einem Fall arbeiten?

7. Nach welchen Prinzipien nehmen Sie Aufträge als Rechtspraktiker an (z.B. yellow cab rule) oder lehnen Sie sie ab, oder gibt es kein bestimmtes Prinzip?

8. Wenn Sie als Gutachter tätig sind: Erstellen Sie nur neutrale Gutachten (z.B. im Auftrag eines Gerichts) oder auch Parteigutachten? Sind beide Kategorien überhaupt trennbar?

9. Gab es Situationen, in denen Sie formal als unabhängiger Experte agieren sollten, aber Ihre Unabhängigkeit (de facto) beeinträchtigt war?

10. Gibt es nennenswerte Besonderheiten bei bestimmten Auftraggebern (gewisse Staaten, der UN), die die Aufgabenerfüllung entscheidend prägen? (z.B. Finanzknappheit, Sprachprobleme, Korruption oder etwas ganz anderes)?

11. Was sehen Sie als Spezifikum der völkerrechtlichen Rechtspraxis an, im Gegensatz insbesondere zur *privatrechtlichen* Rechtspraxis?

### II. „Denker“ (Wissenschaftler)

12. Was sehen Sie als Ihre zentrale „Mission“ (oder auch nur Motivation) als Rechtswissenschaftler an? Haben Sie ein wissenschaftliches Vorbild?

13. Was empfinden Sie als Ihren größten Erfolg als Rechtswissenschaftler?

14. Was war bisher für Sie in Ihrer Rolle als Rechtswissenschaftler die größte Herausforderung bzw. das größte Problem?

15. Nach welchen Prinzipien greifen Sie Forschungsthemen auf/nehmen Einladungen zu Vorträgen an, etc., oder gibt es kein bestimmtes Prinzip?

### **III. Parallelen/Vergleich der Rollen**

16. Welche der beiden Rollen empfinden Sie als schwieriger und anspruchsvoller für Sie persönlich?
17. Welche Ihrer Rollen bringt mehr Sozialprestige (Ansehen), worauf sind Sie stolzer?
18. Gehen Sie – je nach Rolle – mit einer anderen *Methode* an ein juristisches Problem heran?
19. Gilt je nach Rolle ein anderes Berufsethos (ungeschriebene oder geschriebene Standesregeln) und können Sie dieses Ethos beschreiben? Sind die möglicherweise verschiedenen Leitprinzipien miteinander vereinbar oder unvereinbar?
20. Welche Ihrer Rollen (als Praktiker und als Wissenschaftler) empfinden Sie als „politischer“?
21. Wie viel Zeit wenden Sie (bzw. wandten Sie) für die Ausfüllung Ihrer Rolle als Praktiker/als Wissenschaftler auf? (50/50 oder 80/20 oder...?).
22. Hat sich Ihr Verständnis Ihrer (verschiedenen) Rollen über die Zeit gewandelt (als Berufsanfänger im Vergleich zu jetzt)?
23. In welcher der Rollen können Sie sich mehr auf Mitarbeiter bzw. auf Ihr Team verlassen? In welcher Rolle müssen Sie selbst mehr Arbeit leisten, die nicht delegierbar ist?
24. In welcher der beiden Rollen sind Konkurrenzkampf, Neid, Intrigen, etc. größer?
25. In welcher der beiden Rollen haben persönliche Netzwerke eine größere Bedeutung?
26. In welcher der beiden Rollen hat Ihnen (falls überhaupt) Ihr akademischer Lehrer den Weg geebnet, gewisse Aufträge verschafft oder Sie weiter empfohlen?
27. In welcher Ihrer Rollen verdienen Sie (oder verdienten Sie) „leichter“ oder „lockerer“ Ihr Geld (auch unter Berücksichtigung des Stresses, des Zeitdrucks, des Spaßes etc.)? In welcher Rolle empfinden Sie die Entlohnung als angemessener?

### **IV. Das Verhältnis zwischen den Rollen/Interaktionen**

28. Haben Sie einen konkreten praktischen Auftrag oder eine Position erhalten wegen eines bestimmten früheren wissenschaftlichen Beitrags (eines bestimmten Buchs oder Aufsatzes)?
29. Wissen Sie, ob Ihnen in der Rechtspraxis konkrete Schwierigkeiten erwachsen sind genau wegen einer konkreten wissenschaftlichen Auffassung, die Sie zuvor vertreten hatten?
30. Hat Ihnen die wissenschaftliche Vorbefassung mit einem Thema schon einmal für die Lösung eines praktischen Falls genutzt und wenn ja, wie? (Beispiel).
31. Haben Sie schon einmal umgekehrt versucht, mit einer praktischen Falllösung eine Ihrer (zuvor vertretenen) wissenschaftlichen Theorien zu bestätigen? (Beispiel).
32. Hat Ihnen ein praktisches Problem, mit dem Sie befasst waren, eine Inspiration für einen neuen wissenschaftlichen Ansatz geliefert? (Beispiel).
33. Haben Sie sonstige Rollenkonflikte oder Synergieeffekte erlebt?